123/23

Kant. Planungsstelle

ORTSPLANUNG GEMEINDE BREITENBACH SO

12.7.68
13.9.68

TEILBEBAUUNGSPLAN "ZENTRUM I"

VARIANTE B

SCHWÖRER + BÜTLER DIPL. ARCHITEKTEN BSA + SIA LIESTAL

ERLASS

Gestützt auf das kantonale Baugesetz erlässt die Gemeinde diesen Teilbebauungsplan und die angeführten Bestimmungen. Alle diesem Plan und den Bestimmungen nicht entsprechenden frühern Beschlüsse der Gemeinde gelten für das von diesem Plan erfasste Gebiet als aufgehoben.

STRASSEN

Fahrbahn

Trottoir oder Fussweg

Gewöhnliche Baulinien

Hausbaulinien
In Härtefällen oder bei besseren Lösungen kann von dieser Baulinie abgewichen werden, wenn dabei das Konzept der geplanten Ueberbauung gewahrt bleibt.
Solche Abweichungen können vom Gemeinderat nach Anhören der Planungskommission bewilligt werden.

BAUZONEN

WG — WOHN-GESCHÄFTSZONE mit folgenden Vorschriften:
Maximale Vollgeschosszahl gemäss Eintragung im Plan
Geschlossene Bauweise gemäss Plan
Erdgeschoss maximal 1,0 m über Strassenniveau
Erdgeschosshöhe maximal 3,5 m
Obergeschosshöhen maximal 2,8 m
Dachformen gemäss Eintragungen im Plan
Keine Dachaufbauten mit Ausnahme von Lifts etc.
Private Garagierung und Parkierung gemäss SNV-Normblatt 40 617

WG 2 — WOHN-GESCHÄFTSZONE mit folgenden Vorschriften:
Maximale Vollgeschosszahl 2
Zulässige Wohnungszahl 4
Offene Bauweise
Ausnützungsziffer 0,4
Erdgeschoss maximal 1,0 m über Strassenniveau
Fassadenhöhe ab OK Erdgeschoss max. 6,0 m
Gebäudehöhe ab OK Erdgeschoss max. 10,0 m
Gebäudelänge max. 25,0 m
Dachformen frei
Dachaufbauten gemäss § 54 NBR zulässig

WG 2a — WOHN-GESCHÄFTSZONE mit folgenden Vorschriften:
Maximale Vollgeschosszahl 2
Geschlossene Bauweise
Ausnützungsziffer 0,4
Erdgeschoss maximal 1,0 m über Strassenniveau
Fassadenhöhe ab OK Erdgeschoss max. 6,0 m
Gebäudehöhe ab OK Erdgeschoss max. 10,0 m
Flachdächer ohne Aufbauten (mit Ausnahme von Lifts etc.)

G1 — Gewerbebauten
Ausnützungsziffer 0,20
Maximale Gebäudehöhe = 5,0 m
Flachdächer und Satteldächer

ÖW — Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Innerhalb dieser Kontur sind höhere Bauten bis max. 6 Geschosse und einer Ausnützungsziffer von 0,75 möglich, wenn sie im Rahmen eines speziellen Bebauungsplanes erfolgen.

RECHTLICHE WIRKUNG

Es werden keine Um- und Neubauten zugelassen, welche die Baulinien überragen oder den Zonenbestimmungen widersprechen.
Für die Erstellung der Strassen sind jeweilen ein Bauprojekt und ein entsprechender Kredit erforderlich.

BESCHLÜSSE

Baukommission _____

Gemeinderat 24. Sept. 1968

Auflageverfahren _____

Gemeindeversammlung 20. Dez. 1968

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1883 genehmigt.

Solothurn, den 15. April 1969
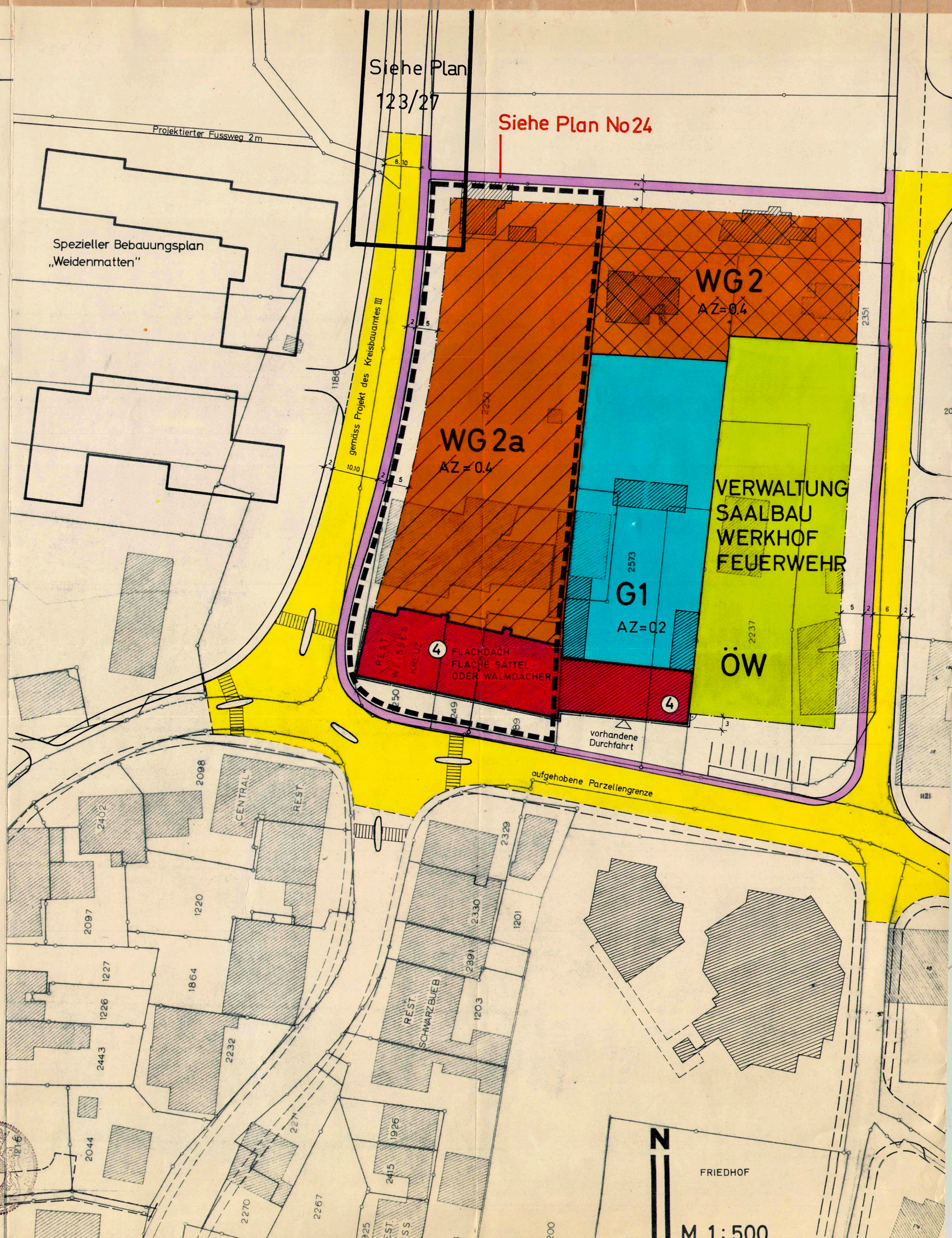
Der Staatsschreiber